

Hindenburgischer Kreisblatt

— Dieses Blatt erscheint nach Bedarf. —

Nr. 20.

Hindenburg D.-S., den 30. Dezember

1926

Polizeiverordnung

zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers.

Unter Aufhebung meiner Polizeiverordnung vom 2. August 1924 — I 5393 — ordne ich auf Grund des § 30 des Feld- u. Forstpolizeigesetzes (Gesetzsamml. 1926 S. 83) und des § 136 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) für den Umfang des Preussischen Staatses folgendes an:

§ 1. Aufsicht.

(1) Die landwirtschaftlich genutzten Felder und Gärten unterliegen der amtlichen Beaufsichtigung zum Zwecke der Bekämpfung des Kartoffelkäfers (*Leptinotarsa decemlineata* Say). Die Aufsicht wird von den Polizeibehörden und den Organen des öffentlichen Pflanzenschutzdienstes ausgeübt.

(2) Die mit der Aufsicht betrauten Personen und die von den Gemeinden (Inhabern der Gutsbezirke) ernannten Vertrauensmänner dürfen die betreffenden Grundstücke besichtigen und die zur Entnahme der verdächtigen Insekten erforderlichen Maßnahmen treffen.

§ 2. Anzeigepflicht.

(1) Den Verdacht des Vorhandenseins des Kartoffelkäfers begründende Erscheinungen sind binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde oder der Gemeindebehörde anzuzeigen. Die Anzeigepflicht liegt dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks und in dessen Abwesenheit dem Vertreter ob.

(2) Die Gemeindebehörde hat die bei ihr eingehenden Anzeigen unverzüglich an die Ortspolizeibehörde weiterzuleiten, die nach Nr. 5 der Anleitung zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers vom 28. März 1925 zu verfahren hat.

(3) Die Anzeigepflicht entsteht nicht, wenn dem Anzeigepflichtigen zuverlässig bekannt ist, daß von anderer Seite bereits Anzeige erstattet worden ist.

§ 3. Beförderung des Kartoffelkäfers.

Außerhalb der polizeilich angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen darf der Kartoffelkäfer in seinen verschiedenen Entwicklungsstufen (Ei, Larve, Puppe, Käfer) nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde von der Fundstelle entfernt werden. Ausgenommen ist die Beförderung zur Feststellung des Befundes, bei der möglichst bald die Abtötung des Schädling durch Eintauchen in Spiritus, heißes Wasser oder dergleichen zu erfolgen hat.

§ 4. Weitergehende Vorschriften.

Weitergehende Anordnungen der nachgeordneten Polizeibehörden sind zulässig.

§ 5. Strafvorschriften.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen der Strafvorschrift des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

Berlin, den 30. November 1926.

Der Minister für Landwirtschaft,
L. 3399. Domänen und Forsten.

Beschluß.

Auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksausschuß beschlossen, für den Regierungsbezirk Oppeln und das Kalenderjahr 1927 den Beginn der Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanenhennen auf den 18. Januar 1927 festzusetzen.

Oppeln, den 7. Dezember 1926.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.
L. 3351. Unterschrift.

Die Jahresrechnung der Kreiskommunalkasse des Kreises Hindenburg D.-S. für das Rechnungsjahr 1923 wird nach Prüfung wie folgt festgestellt:

Bezeichnung	Geldverkehr		Wert- papiere Papiermark
	Papiermark	Reste Papiermark	
I. Kreis- kommunalkasse:			
Einnahme =	14 605 593 097 048 000	—	875 800
Ausgabe =	38 519 723 996 344 330	—	—
Bestand =			875 800
Vorschuß =	23 914 130 899 296 330	—	
II. Kreis- straßenkasse:			
Einnahme =	6 239 202 672 459 000	—	—
Ausgabe =	2 153 830 018 805 000	—	—
Bestand =	4 085 372 653 654 000	—	—
III. Kasse der Volks- (Ludendorff-) Spende:			
Einnahme =		1 433	96 026
Ausgabe =		—	—
Bestand =		1 433	96 026
IV. Kasse der National- stiftung:			
Einnahme =		—	11 459
Ausgabe =		—	—
Bestand =		—	11 459
V. Amtl. Fürsorgestelle:			
Einnahme =	2 662 917 984 802 567	—	—
Ausgabe =	2 229 620 971 522 000	—	—
Bestand =	433 297 013 280 567	—	—

Bezeichnung	Geldverkehr		Wert- papiere Papiermark
	Papiermark	Reste Papiermark	
VI. Wert- zuwachssteuer- konto:			
Einnahme =	116 000	—	—
Ausgabe =	—	—	—
Bestand =	116 000	—	—
VII. Affervaten- kasse:			
Einnahme =	178 899 543 901 240 000	—	2 380 077
Ausgabe =	154 145 863 659 156 000	—	1 800 000
Bestand =	24 753 680 242 084 000	—	580 077
VIII. Vorschuß- kasse:			
Einnahme =	4 719 465 397 263 000	—	—
Ausgabe =	5 017 635 397 263 000	—	—
Vorschuß =	298 170 000 000 000	—	—
IX. Kreis- fänglingsheim:			
Einnahme =	5 280 233 117 968 000	—	—
Ausgabe =	5 280 233 117 968 000	—	—
Bestand =	—	—	—

Die Rechnung ist vom Kreisausschuß, dem gemäß der Anordnung des Herrn Ministers des Innern vom 27. Juli 1922 — IV a III 665 — die Obliegenheiten des Kreistages übertragen worden sind, am 15. d. Mts. entlastet worden.

Hindenburg D.-S., den 17. Dezember 1926.

Der Landrat.

K. I./R. 2926/2.

Die Jahresrechnung der Kreis kommunalkasse des Kreises Hindenburg D.-S. für das Rechnungsjahr 1923 wird nach Prüfung wie folgt festgestellt:

Bezeichnung	Geldverkehr				Wertpapiere	
	Reichsmk.	Pf.	Reste Reichsmk.	Pf.	Reichsmk.	Pf.
I. Kreis- kommunalkasse:						
Einnahme =	308.328	33	—	—	55.638	—
Ausgabe =	215.599	73	—	—	35.000	—
Bestand =	92.728	60	—	—	20.638	—
II. Kreis- straßenkasse:						
Einnahme =	4.723	40	—	—	—	—
Ausgabe =	1.568	37	—	—	—	—
Bestand =	3.155	03	—	—	—	—
III. Amtl. Fürsorgestelle:						
Einnahme =	131.823	04	—	—	—	—
Ausgabe =	92.875	84	—	—	—	—
Bestand =	38.947	20	—	—	—	—
IV. Affervaten- kasse:						
Einnahme =	626.998	83	15.996	72	—	—
Ausgabe =	579.492	15	—	—	—	—
Bestand =	47.506	68	—	—	—	—
V. Vorschuß- kasse:						
Einnahme =	8.959	39	186	43	—	—
Ausgabe =	8.847	65	—	—	—	—
Bestand =	111	74	—	—	—	—
VI. Kreis- fänglingsheim:						
Einnahme =	7.276	82	—	—	—	—
Ausgabe =	5.123	06	—	—	—	—
Bestand =	2.153	76	—	—	—	—

Die Rechnung ist vom Kreis Ausschuß, dem gemäß der Anordnung des Herrn Ministers des Innern vom 27. Juli 1922 — IV a III 665 — die Obliegenheiten des Kreistages übertragen worden sind, am 15. d. Mts. entlastet worden.

Hindenburg D.-S., den 17. Dezember 1926.

Der Landrat.

K. I./R. 2926/2.

Die Jahresrechnung der Kreis kommunalkasse des Kreises Hindenburg D.-S. für das Rechnungsjahr 1924 wird nach Prüfung wie folgt festgestellt:

Bezeichnung	Geldverkehr				Wertpapiere	
	Reichsmk.	Pf.	Reste Reichsmk.	Pf.	Reichsmk.	Pf.
I. Kreis- kommunalkasse:						
Einnahme =	1275.752	36	31.337	90	75.427	—
Ausgabe =	1051.369	66	—	—	59.000	—
Bestand =	224.382	70	—	—	16.427	—
II. Kreis- straßenkasse:						
Einnahme =	311.271	59	—	—	—	—
Ausgabe =	311.271	59	—	—	—	—
Bestand =	—	—	—	—	—	—
III. Kreis- wohlfahrtsamt:						
Einnahme =	504.615	16	—	—	516	—
Ausgabe =	492.317	74	—	—	—	—
Bestand =	12.297	42	—	—	516	—
IV. Affervaten- kasse:						
Einnahme =	2893.545	43	799	—	92.625	—
Ausgabe =	2795.626	36	—	—	89.250	—
Bestand =	97.919	07	—	—	3.375	—
V. Vorschuß- kasse:						
Einnahme =	32.393	64	—	—	—	—
Ausgabe =	45.483	19	—	—	—	—
Vorschuß =	13.089	55	—	—	—	—
VI. Kreis- fänglingsheim:						
Einnahme =	56.060	05	—	—	—	—
Ausgabe =	56.060	05	—	—	—	—
Bestand =	—	—	—	—	—	—

Die Rechnung ist vom Kreis Ausschuß, dem gemäß der Anordnung des Herrn Ministers des Innern vom 27. Juli 1922 — IV a III 665 — die Obliegenheiten des Kreistages übertragen worden sind, am 15. d. Mts. entlastet worden.

Hindenburg D.-S., den 17. Dezember 1926.

Der Landrat.

K. I./R. 2926/2.

Das Schneeglöckchen *Galanthus nivalis* — kommt in Deutschland wildwachsend fast nur noch in Mittel — und Oberschlesien vor. Aber auch für diese Gebiete dürften seine Tage gezählt sein, wenn man im Frühjahr beobachtet, in welchen Mengen auf den Märkten die Pflanze mit der Zwiebel feilgeboten wird und wenn man im Walde steht, wie fast alle Blüten von Kindern und Erwachsenen abgeflückt werden. Das rasche Wachsen der Pflanze bringt das schnelle Wegwerfen mit sich. Nach Erkundigungen und Feststellungen ist besonders in der Meißner Gegend die Gefahr der Ausrottung nahe. Diese Gefahr muß beseitigt werden und läßt sich beseitigen, wenn Erwachsene dem Schneeglöckchen den gebotenen Schutz angedeihen lassen. Durch das Verschwinden des Schneeglöckchens aus unserem Gebiete würde das Landschaftsbild im zeitigen Frühjahr, wo gerade die Sehnsucht nach der Natur des Menschen Herz bewegt, aufs unvorteilhafteste beeinträchtigt werden, zumal auch die anderen Frühlingspflanzen, wie Seidelbaul, Nebenblümchen usw. stark bedroht sind. Liebe zur ober-schlesischen Heimat und zur Natur fordern unbedingt den Schutz dieser lieblichen Frühlingspflanzen von Jung und Alt.

Hindenburg O. S., den 15. Dezember 1926.

L 3330.

Der Landrat.

Beschluß.

Der Bezirksausschuß hat in Ergänzung seiner Beschlüsse vom 14. September und 19. Oktober d. J. beschlossen, auch in dem Eigenjagdbezirk und in dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Simmenau, im Kreise Kreuzburg O. S., es hinsichtlich der Schonzeit für Rehfälber bei den Bestimmungen des § 39 Ziffer 6 der Jagdordnung zu belassen, so daß auch in diesen Bezirken als Schonzeit die Zeit vom 1. Januar bis 31. Oktober 1926 gilt. Es dürfen also dort Rehfälber bis einschließlich 31. Dezember 1926 abgeschossen werden.

Oppeln, den 20. Dezember 1926.

Namens des Bezirksausschusses.

L 3442.

Der dem Stellenbesitzer Peter Burek in Biskupitz, Hindenburgerstraße 75, gehörige Zuchtbulle, schwarzweiß, 2³/₄ Jahre alt, ostfriesischer Abstammung, ist am 30. November d. J. auf die Dauer eines Jahres neu angelötet worden.

Hindenburg O. S., den 13. Dezember 1926.

Der Kreisausschuß.

K. I./R. 2694/4.